 **10.**



Breslauer Kreisblatt.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 11. März 1854.

Bekanntmachungen.

Das hiesige Königl. Commando des 1. Bataillons 10. Landwehr-Regiments, hat höherer Weisung zufolge, die Nachweise über das erfolgte Ableben von Reservisten und Wehrmännern durch Todtenscheine, welche von dem betreffenden Orts-Pfarr-Amte auszufertigen sind, zu belegen. Zur Genügung dieser Bestimmung weise ich die Ortsgerichte an, über jeden Todesfall eines Reservisten oder Wehrmannes den Todtenschein von dem betreffenden Pfarramte einzufordern, und solchen dem Königl. Landwehr-Bataillon einzusenden.

Breslau, den 6. März 1854.

Bei meinen Reisen durch den Kreis habe ich wahrgenommen, daß der Abfluß des Wassers in den Seitengräben der Dorfstraßen und Communicationswege häufig durch die nach den dahinter liegenden Gehöften und Ländereien angelegten Ueberfahrten gehemmt wird. Dies ist unzulässig. Ich mache daher darauf aufmerksam, daß nach der Amtsblatt-Verordnung vom 23. Juli 1852 (Seite 238) bei Vermeidung einer Geldbuße von 1—3 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe dergleichen Ueberfahrten nur aus Brücken bestehen, oder durch Einlegung von Sturzrinnen oder Röhren errichtet werden dürfen.

Die Polizeibehörden veranlasse ich, alle hierauf bezüglichen Uebertretungen zur Bestrafung zu bringen und nöthigenfalls alle vorschriftswidrigen Ueberfahrten auf Kosten der Contravenienten beseitigen zu lassen.

Die Gensd'armen sind von mir angewiesen, diese für die Entwässerung der Felder und Straßen wichtige Angelegenheit, besonders streng zu überwachen.

Breslau, den 8. März 1854.

Die Dorfgerichte Althofnaß, Barteln, Benkwitz, Carlowitz, Cawallen, Friedewalde, Drachenbrunn, Dürrjentsch, Dürrgoy, Eckersdorf, Bischofswalde, Hartlieb, Kl. Gandau, Gräbschen, Höfchen-Maria, Kentschkau, Kosel, Klettendorf, Leipe mit Petersdorf, Lamsfeld, Lilienthal, Gr. Mochbern, Kl. Mochbern, Gr. Oldern, Kl. Oldern, Oltaschin, Opperau, Oswitz, Ottwitz, Pohlanowitz, Protsch, Ransern, Sacherwitz, Schmiedefeld, Schönborn, Schottwitz, Gr. Tschansch, Kl. Tschansch, Schweinern, Wessig, Weide, Morgenau, Wilhelmsruh, Woischwitz rc. rc. werden hierdurch angewiesen, ihre hier eingereichten Impflisten

pro 1854 **bis zum 25. März d. J.** bei Vermeidung eines Botens auf ihre Kosten hier abholen zu lassen, da die Eltern der Kinder solche im hiesigen Impfinstitut impfen lassen wollen.

Da eine bedeutende Anzahl Gemeinden ihre Kinder im hiesigen Impfinstitut impfen lassen wollen, dieser Weg aber die Eltern der Kinder zu Saumseligkeit verleitet, ist eine strenge Controlle Seitens der Ortsbehörden unumgänglich erforderlich, und verweise ich auf die Kreisblatt-Bestimmung vom 22. März 1851 und vom 19. März 1850, welche pünktlich zu befolgen sind.

Die Dorfgerichte veranlasse ich, darauf zu sehen, daß ein des Schreibens kundiges Mitglied des Dorfgerichts jedesmal, sowohl im Impfungs- als im Revisions-Termine zugegen ist; um die Ordnung zu handhaben, und über die nicht erschienenen verstorbenen und weggezogenen Impflinge die erforderliche Auskunft zu geben; um die Liste hiernach zu ergänzen, weil es vorkommen kann, daß von der Zeit der Aufnahme der Liste bis zum Impftermine, durch 5 bis 6 Monate mancherlei Veränderungen stattgefunden haben.

Außerdem muß das der Impfung beiwohnende Mitglied des Dorfgerichts diejenigen Kinder, welche wegen Krankheit, oder Abwesenheit ungeimpft geblieben, sofort in die Liste des künftigen Jahres übertragen, und im Revisions-Termine mit dem Impfarzte zugleich die Liste in allen ihren Columnen abschließen.

Jede Liste, welche unrichtig abgeschlossen und mangelhaft befunden wird, wird dem betreffenden Dorfgerichte zur Behebung der Mängel zurückgeschickt werden, denn nur die Dorfgerichte haben für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Listen einzustehen.

Breslau, den 4. März 1854.

Personal-Chronik.

Der Inwohner August Stiller von hier, ist als Hülfs-Executor für den Landkreis Breslau engagiret worden.

Breslau den 8. März 1854.

Aufenthaltsermittelungen.

Es ist mir der gegenwärtige Aufenthalt nachbenannter Personen zu wissen nöthig, und erwarte ich baldige Anzeige, falls solche im Kreise leben oder betroffen werden:

1. Inwohner Gottlieb Wuttke von Herrmannsdorf-Commende, hat seine Frau und 3 Kinder seit 3 Wochen verlassen, und treibt sich wahrscheinlich zwecklos umher, wenn er nicht sonst wo Arbeit gefunden. Wuttke ist 40 Jahr alt, von kleiner Statur, hat schwarze Haare und dunkle Gesichtsfarbe. Bekleidet war derselbe mit einer schwarzgrünen, kurzen Jacke, streifigen Zeughosen und langen Stiefeln.
2. Inwohner Ernst Schmidt zu Janowitz, hat sich am 24. Februar c. von Hause entfernt; derselbe war bekleidet mit alten schwarzen Lederhosen, einer Zeugweste von braunem Grunde und rothen Punkten, zweinäthigen Stiefeln, grauen Wollrock; grünen, roth und blau gestreiften Shawl, schwarzer Tuchmütze mit Schirm.
3. Tagearbeiter Carl Anton Jedzik, unverheirathet, geb. den 8 April 1824 zu Tschirne, welcher sich zwecklos umhertreibt.
4. Tagearbeiter Christian Riedel aus Neudorf-Commende, welcher sich am 1. März c. von Hause entfernt hat.
5. Dienstknecht Johann Gottfried Korb von Schottwitz, welcher als Hirte auf dem dasigen Dominialhofe dient, hat sich von dort heimlich entfernt.

Breslau, den 8. März 1854.

Bestrafungen.

1. Topfstricker Gregor Kempe zu Friedewalde, wegen Landstreichens und ersten Bettelns mit 10 T. Gefängniß und demnächstiger Einsperrung in ein Arbeitshaus.

2. Unverehelichte Maria Theresia Wunsch zu Oltaschin, wegen Annahme eines falschen Namens mit 1 Rthlr. Strafe oder 1 Tag Gefängniß.
3. Tagearbeiter Johann Joseph Leber zu Radwanitz, wegen Bettelns mit 1 Tag Gefängniß.
4. Unverehelichte Rosina Scholtz von Kundschütz, wegen Landstreichens mit 5 Wochen Gefängniß.
5. Tagearbeiter Wilhelm Gölke, wohnungslos, vorher in Lilienthal, wegen Landstreichens und Bettelns mit 10 Tagen Gefängniß und demnächstiger Detention in ein Arbeitshaus.
6. Dienstknecht Johann Georg Koschmieder zu Boguslawitz, wegen Diebstahls und Gebrauchs eines falschen Namens mit 15 Tagen Gefängniß.
7. Tagearbeiter Friedrich Weiß aus Weide, wegen Bettelns mit 1 Tag Gefängniß.
8. Tagearbeiter Anton Leimer zu Carlowitz, wegen Bettelns mit 1 Tag Gefängniß.
9. Miethgärtner Gottlob Stephan vormals zu Kontschwitz Kr. Ohlau, jetzt zu Bogschütz, wegen versuchten Diebstahls mit 14 Tagen Gefängniß.
10. Tagearbeiter Johann Gottlob König von Cattern, wegen rückfälligen Diebstahls mit 2 M. Gef. 1 Jahr Polizei-Aufsicht und 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
11. Dessen Ehefrau Susanna Anna König, geb. Unruh, wegen Diebstahls mit 1 Monat Gefängniß und 1 Jahr Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.
12. Tagearbeiter Carl Stähr zu Maria-Höfchen, wegen Diebstahls im Rückfall mit 6 Wochen Gef., Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr und 1 Jahr Polizei-Aufsicht.
13. Dienstmagd Caroline Eisner, diente zuletzt in Gr. Gohlau Kr. Neumarkt, dann ohne bestimmten Aufenthalt, der Vater starb in Schmolz Kreis Breslau, wegen Betrugs mit 1 Woche Gefängniß.

Breslau, den 8. März 1854. **Königlicher Landrath,**
Freiherr v. Ende.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht:
daß zur Annahme der in das Depositorium des unterzeichneten Gerichts einzuzahlenden Gelder oder sonst abzuliefernden Gegenstände nur **alle drei Depositarien gemeinschaftlich** ermächtigt sind. Es sind dies **vom 1. April d. J.** ab:

1) Der Königliche Kreis-Gerichts-Rath Mücke.
2) Der Kreis-Gerichts-Sekretair Nitschke.
3) Der Kreis-Gerichts-Deposital-Rendant Kindler.

Nur eine von **diesen drei Personen** ausgestellte und besiegelte Quittung ist als Beweis der Zahlung und als Deposital-Quittung gültig.

Breslau den 27. Februar 1854. **Königliches Kreis-Gericht.**
gez. Wächler.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß die Depositalgeschäfte bei dem unterzeichneten Gericht **stets** des **Sonnabends** vorgenommen werden, daß die zur Annahme in das Depositorium bestimmten Gelder **in der Regel** vor der Einzahlung gehörig offerirt und an dem in der hierauf erlassenen Verfügung bestimmten Deposital-Tage eingezahlt werden müssen; endlich, daß blos zur Bequemlichkeit der Betheiligten keine vorläufige Asservation der Depositalgelder stattfindet.

Breslau, den 27. Februar 1854. **Königliches Kreis-Gericht.**
gez. Wachler.

Freiwillige Subhastation.

Kreis-Gericht zu Breslau.

Die den minderjährigen drei Geschwistern Otilge gehörige Häusler-Stelle Nr. 11 zu Janowitz Dorf-

gerichtlich abgeschätzt auf

„475 Rthlr. 10 Sgr.“

zufolge der nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen in der Vormundschafts-Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5. April 1854 Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath Reimelt an ordentlicher Gerichtsstelle dem Meistbietenden verkauft werden.

Breslau, den 2. März 1854. Königl. Kreis-Gericht, II. Abtheilung.
Wichura.

Bekanntmachung.

Sämmtlichen Dorfgerichten des **Breslauer Kreises** wird hierdurch Nachstehendes bekannt gemacht:

Es ist bemerkt worden, daß mehrere Dorfgerichte die vorgeschriebenen Todes-Anzeigen verspätet, auch wohl gar nicht hier einreichen.

Die Dorfgerichte hiesigen Kreises erhalten daher wiederholt die Anweisung, von allen am Orte verstorbenen Personen ohne Unterschied des Standes binnen 3 Tagen nach dem Todesfalle die vorschriftsmäßige Todesanzeige an uns, die Dorfgerichte von Krieblowitz, Paschwitz, Sadewitz, Schosnitz, Groß und Klein Schottgau und Woigwitz aber an die Kreisgerichts-Kommission zu Canth, bei Vermeidung einer angemessenen Ordnungsstrafe unfehlbar einzureichen.

In den Todesanzeigen muß ausdrücklich vermerkt werden, ob eine Versiegelung des Nachlasses stattgefunden, die aber nur in folgenden Fällen sofort nach dem Tode zu veranlassen ist:

1) Wenn die vermuthlichen nächsten Erben unbekannt, ungewiß, oder **sämmtlich** von dem Orte, wo der Erblasser verstorben, abwesend sind.
2) Wenn die vermuthlich nächsten Erben sämmtlich fremde und nicht Königl. Unterthanen sind.
3) Wenn unter den vermuthlich nächsten Erben Minderjährige, Wahn- oder Blödsinnige, oder gerichtlich erklärte Verschwender sich befinden, und der Verstorbene keine Ehegatten hinterlassen hat.

Die gedruckten Formulare zu den Todesanzeigen können bei dem Botenmeister des unterzeichneten Gerichts jederzeit in Empfang genommen werden.

Breslau, den 3. März 1854. Königl. Kreis-Gericht, II. Abtheilung.
gez. Wichura.

Bekanntmachung.

Im Interesse des Handels mit Schlachtvieh machen wir hierdurch bekannt, daß in den neu eingerichteten Viehkrug Schwertgasse Nr. 1 sämmtliches zum hiesigen Markt gebrachte Schlachtvieh aufgenommen werden kann.

Breslau den 23. Februar 1854.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachung.

Im diesjährigen Kalender ist der hier bevorstehende sogenannte Ostermarkt unrichtig angesetzt. Mit hoher Königlicher Regierungs-Genehmigung wird jedoch wie früher

den 24. und 25. April c. der Krammarkt, und
den 26. April c. der Viehmarkt

abgehalten werden.

Canth, den 1. März 1854. **Der Magistrat.**

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.